



Tarifvereinbarung Nr. 2
zum Gesamtvertrag
1510468200

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der/dem

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

als Verbände zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
e.V. (BAGFW), Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „BAGFW“ genannt -

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

be

Vergütungssätze für die Weiterleitung von Rundfunksendungen

Mit der BAGFW wurden die nachstehenden Vergütungssätze verhandelt und vereinbart. Die Vergütungssätze gelten für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

1. Vergütungstabellen bis 31.12.2019

In den Vergütungssätzen WR-S 3 werden die Tarifpositionen für stationäre Einrichtungen der Altenhilfe, Jugendhilfe und Behindertenhilfe sowie Müttergenesung und ähnliche Einrichtungen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO sind, folgende Vergütungen vereinbart:

a) Vergütungstabellen vom 01.01.2017 bis 31.12.2018

I 1) je verfügbarem Zimmer, wenn ein Empfangsgerät zur Verfügung gestellt wird:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
2,65	0,73	0,27

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

I 2) je verfügbarem Zimmer, wenn eine Anschlussmöglichkeit gegeben ist

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
1,40	0,39	0,14

b) Vergütungstabelle vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

I 1) je verfügbarem Zimmer, wenn ein Empfangsgerät zur Verfügung gestellt wird:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
2,75	0,76	0,28

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

1 2) je verfügbarem Zimmer, wenn eine Anschlussmöglichkeit gegeben ist

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
1,45	0,40	0,15

Anschlussdosen in Wohnungen / Einheiten sind ab der 11. Wohnung / Einheit lizenzpflichtig. Wenn die Einrichtung durch einen Kabelnetzbetreiber versorgt wird, ist für Einrichtungen mit mindestens 76 Wohneinheiten / Einheiten keine Vergütung für die Weitersendung an die Anschlussdose in den Wohnungen / Einheiten zu leisten, solange hierfür eine Vergütung durch den Kabelnetzbetreiber entrichtet wird.

c) Die Pauschalsätze leiten sich folgendermaßen her:

In Würdigung der Gemeinnützigkeit dieser Organisationen in Verbindung mit den sozialen Belangen wird in den allgemeinen Vergütungssätzen WR-S 3 ein Gemeinnützigkeitsnachlass in Höhe von 25 % berücksichtigt.

2. Jährliche Anpassung der Vergütungen ab 01.01.2020

Die unter der Ziffern 1 c dargestellten Vergütungssätze werden mit Wirkung zum 01.01.2020 und danach jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres nach folgender Formel angepasst (Anpassungsjahr = t, t beginnt mit 2019):

$$\begin{aligned}
 & \text{Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland} \\
 & \text{im Juli des Vorjahres (t-1) gegenüber dem Juliwert des Vorvorjahres (t-2) in \%} \\
 & \quad + \\
 & \text{Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne- und -gehälter} \\
 & \quad \text{einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,} \\
 & \quad \text{je Arbeitnehmer und Monat),} \\
 & \text{Veränderung des Vorvorjahres (t-2) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (t-3) in \%} \\
 & \quad = \\
 & \text{Summe; dieser Wert geteilt durch zwei = Anpassung in \%}
 \end{aligned}$$

Als Berechnungsgrundlage dienen jeweils die Jahreswerte. Die Werte werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

3. Laufzeit und Kündigungsvereinbarung

Die Tarifvereinbarung Nr. 2 wird für die Zeit

vom 1.1.2017 bis 31.12.2019

geschlossen. In diesem Zeitraum ist die Tarifvereinbarung durch die BAGFW mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende kündbar.

Sofern die Tarifvereinbarung nicht gekündigt wurde, verlängert sich diese ab 01.01.2020 um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

München, 16.12.2016

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND


(Georg Oeller)


Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.


Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.


Deutscher Caritasverband e. V.


Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.

102

C. Runt

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

E. Lehner

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Josef Meyer